

Beschluss 2:

Antragsgegenstand: **Geschäftsordnung**

5 **Antragssteller:** **BDKJ-Diözesanvorstand**

Abstimmungsergebnis: mit 29 Ja, einer Neinstimme und keiner Enthaltung ist
die erforderliche 2/3 Mehrheit gegeben

Geschäftsordnung

10 §1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Organe des BDKJ im Diözesanverband Bamberg. Sie ist entsprechend anwendbar auf die Organe der Dekanatsverbände des BDKJ, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.

15 Soweit die Diözesanordnung für bestimmte Organe von dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen trifft, gelten die Vorschriften der Diözesanordnung.

Diözesanversammlung

§2 Termin

20 Der Termin der Diözesanversammlung wird von ihr selbst beschlossen. Sie findet wenigstens zweimal jährlich statt. Die Diözesanversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder der Diözesanversammlung oder die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände oder der Diözesankonferenz der Dekanatsverbände schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

25 §3 Vorbereitung

(1) Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesanversammlung vor. Anträge an die Diözesanversammlung sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn einzureichen.

(2) Anträge zu Änderungen der Diözesanordnung, der Geschäftsordnung, zur Abwahl von Mitgliedern des Diözesanvorstandes sowie zur Auflösung des Diözesanverbandes sind bis spätestens sechs Wochen vor Beginn einzureichen.

§4 Einladung

(1) Zur Diözesanversammlung wird sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich durch den Diözesanvorstand eingeladen.

35 (2) Spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin der Diözesanversammlung hat der Diözesanvorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge und einmal jährlich den schriftlichen Bericht des Diözesanvorstandes zu versenden.

(3) Anträge zu Änderungen der Diözesanordnung, der Geschäftsordnung, zur Abwahl von Mitgliedern des Diözesanvorstandes sowie zur Auflösung des Diözesanverbandes hat der Diözesanvorstand spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin an die Mitglieder der Diözesanversammlung zu versenden.

§5 Stellvertretung

Jedes Mitglied der Diözesanversammlung kann sich von einem anderen Mitglied des jeweiligen entsendenden Leitungsgremiums vertreten lassen. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.

§6 Leitung

Die Leitung und Protokollführung der Diözesanversammlung obliegt dem

Diözesanvorstand. Er bestimmt, wer aus seinen Reihen jeweils die Sitzung leitet. Die Sitzungsleitung kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn sie das Wort ergreifen will, muss sie die Leitung an ein anderes Mitglied des Diözesanvorstandes übergeben.

Der Diözesanvorstand kann die Sitzungsleitung und Protokollführung der Diözesanversammlung ganz oder teilweise an andere Personen delegieren.

§7 Beginn der Beratungen

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten grundsätzlich in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - b) Festsetzung der endgültigen Tagesordnung.
- (2) Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Drittel der abgegebenen Stimmen die Aufnahme in die Tagesordnung befürwortet. Auf Antrag können Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden. Alle eingebrachten Anträge müssen beraten werden.
- (3) Schriftliche Anfragen, die vor Eintritt in die Tagesordnung an den Diözesanvorstand gerichtet werden, müssen in jedem Fall beantwortet werden.

§8 Schluß der Diözesanversammlung

- (1) Die Diözesanversammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen.
- (2) Die Abstimmungen über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied der Diözesanversammlung nach dem Antragsteller oder die Antragstellerin noch das Wort erhält. Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag vor. Dieser geht allen übrigen Anträgen vor.

§9 Öffentlichkeit

- (1) Die Diözesanversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
- (2) Personaldebatten sind grundsätzlich nicht öffentlich. Bei Wahlen zum Diözesanvorstand sind in der Personaldebatte auch die beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung, soweit sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Erzbischöflichen Jugendamt stehen, ausgeschlossen.

§10 Beratungsordnung

- (1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen nach geschlechtsspezifisch getrennter Redeliste. Die Wortmeldungen von Frauen und Männern werden dabei auf einer getrennten Redeliste aufgenommen. Den Frauen und Männern wird abwechselnd das Wort erteilt. Steht nach einer Frau kein Mann mehr auf der Redeliste, erhält die nächste Frau das Wort und umgekehrt.
- (2) Die Sitzungsleitung kann Antragstellern oder Antragstellerinnen und Berichterstattern und Berichterstatterinnen auf deren Wunsch hin außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilen. Verlangen Antragsteller und Antragstellerinnen sowie Berichterstatter und Berichterstatterinnen zu Beginn oder nach Schluss der Beratung das Wort, ist ihnen dies zu erteilen.
- (3) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.
- (4) Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung begrenzt werden. Dies kann von der Diözesanversammlung mit Mehrheit aufgehoben werden.
- (5) Die Sitzungsleitung kann Rednern und Rednerinnen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (6) Gegen alle Maßnahmen der Sitzungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung.

§11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- (2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Dies sind:
 - a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 - b) Antrag auf Schluss der Redeliste,
 - c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
 - d) Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes,
 - e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
 - f) Antrag auf geschlechtsspezifische Beratung,
 - g) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 - h) Hinweis zur Geschäftsordnung,
 - i) Antrag auf Nichtbefassung
 - j) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - k) Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung
 - l) Antrag auf geheime Abstimmung

- (3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Die Geschäftsordnungsanträge unter den Buchstaben f und k gelten dann als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Frauen oder die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Männer dafür stimmt. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen.
- 5 (4) Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§12 Persönliche Erklärung

10 Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Sitzungsleitung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. Die persönliche Erklärung muss der Sitzungsleitung schriftlich vorgelegt werden. Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung besteht die Möglichkeit, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die eigene Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

§13 Beschlussfähigkeit

- 15 (1) Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder im Versammlungsraum anwesend sind.
- 20 (2) Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit (§7, Absatz 1) ist solange gegeben, bis auf Antrag, der jederzeit gestellt werden kann, durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden.
- 25 (3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Die Diözesanversammlung ist beratungsfähig; Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.
- 30 (4) Wird die Diözesanversammlung wegen Beschlussunfähigkeit durch den Diözesanvorstand geschlossen oder vertagt, so ist die Diözesanversammlung in der folgenden Sitzung in bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einberufung, die der Diözesanvorstand vornimmt, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§14 Anträge und Abstimmungsregeln

- 35 (1) Anträge können nur von Mitgliedern der Diözesanversammlung gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen.
- (2) Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die Diözesanversammlung, welches der weitest gehende Antrag ist.
- 40 (3) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Für Änderungen der Diözesanordnung und der Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Diözesanverbandes eine Mehrheit von drei Viertel aller abgegebenen Stimmen notwendig.
- (4) Über Sachbeschlüsse kann nach einer weiteren Beratung noch einmal abgestimmt werden; für die erneute Aufnahme in die Tagesordnung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 45 (5) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses eine Wiederholung verlangt werden.
- (6) Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist namentlich abzustimmen.
- (7) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung fest und verkündet es.

§15 Wahlen

50 Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Außer bei Vorstandswahlen genügt Abstimmung durch Handzeichen, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt.

- (1) Zur Vorbereitung der Wahlen bildet die Diözesanversammlung eine Wahlkommission
- 55 (2) Die Wahlen werden durch die Wahlkommission geleitet. Ein Mitglied der Wahlkommission führt den Vorsitz.
- Der oder die Vorsitzende eröffnet die Wahlhandlung mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit, der Bekanntgabe der Wahlregeln und der bisher vorgeschlagenen Kandidaten und/oder Kandidatinnen. Darauf eröffnet der oder die Vorsitzende die Vorschlagsliste. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der Diözesanversammlung. Die Kandidaten und/oder Kandidatinnen stellen sich vor. In einer Personalbefragung haben die Mitglieder der Diözesanversammlung das Recht, an die Kandidaten und/oder Kandidatinnen Fragen zu richten. Über die Unzulässigkeit einer Frage entscheidet der/die Vorsitzende der Wahlkommission. Eine
- 60

zeitliche Beschränkung der Personalbefragung ist unzulässig. Auf Antrag findet eine Personaldebatte statt. Sie ist nichtöffentlich und vertraulich. Die Debatte ist auf die Person des Kandidaten und/oder der Kandidatinnen beschränkt. Eine zeitliche Beschränkung der Personaldebatte ist unzulässig.

- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. (§14 Absatz 3 gilt entsprechend).

Erhält kein Kandidat oder Kandidatin die erforderliche Mehrheit, findet ein 2. Wahlgang statt. Dazu können weitere Kandidaten und/oder Kandidatinnen vorgeschlagen werden. In einem möglichen 3. Wahlgang werden nur die beiden Kandidaten und/oder Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl aus dem 2. Wahlgang zugelassen.

§16 Anfertigung des Protokolls

Über jede Diözesanversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Diözesanvorstand unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, der unentschuldigten und der schriftlich entschuldigten Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§17 Versendung des Protokolls

- (1) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von acht Wochen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von drei Wochen nach Zustellung beim Diözesanvorstand gegen die Fassung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch erhoben wird.

- (2) Der Diözesanvorstand berät über die Einsprüche gegen das Protokoll. Teilt der Diözesanvorstand die Einsprüche, benachrichtigt er die Mitglieder der Diözesanversammlung. Weist der Diözesanvorstand Einsprüche zurück, entscheidet die nächste Diözesanversammlung über sie.

- (3) Ficht ein Mitglied einer BDKJ-Dekanatsversammlung die Wahl von Vorstandsmitgliedern eines BDKJ-Dekanatsverbandes schriftlich an, sind unverzüglich die Präsidien der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und der Diözesankonferenz der Dekanatsverbände zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen, die über die Anfechtung entscheiden. Betroffene haben dabei kein Stimmrecht. Die Entscheidung wird den Mitgliedern der jeweiligen Dekanatsversammlung schriftlich mitgeteilt. Wird die Wahl von Vorstandsmitgliedern des BDKJ-Diözesanverbandes angefochten, ist der Schlichtungsausschuss des BDKJ-Bundesverbandes einzuschalten.

Sachausschüsse

§18 Bildung der Sachausschüsse

- (1) Die Sachausschüsse werden von der Diözesanversammlung nach Bedarf gebildet. Sie arbeiten im Auftrag der Diözesanversammlung. Sie berichten wenigstens einmal jährlich der Diözesanversammlung.

- (2) Die Mitglieder der Sachausschüsse (in der Regel 8 Mitglieder) werden von der Diözesanversammlung für 2 Jahre gewählt. Für die Wahl ist die Reihenfolge der Gesamtzahl der Stimmen, die die Kandidat/innen jeweils auf sich vereinigen, maßgebend, unabhängig von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (3) Die Mitgliedschaft ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle für die Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds das bei der letzten Wahl von Mitgliedern eines Ausschusses gewählte, auf der Liste nachfolgende Ersatzmitglied.

- (4) Die Mitglieder der Sachausschüsse wählen ihren Vorsitzenden oder ihre Vorsitzende. Kann kein Kandidat oder keine Kandidatin für den Vorsitz gefunden werden, übernimmt das Mitglied aus den Reihen des Diözesanvorstandes kommissarisch den Vorsitz

§19 Berichterstatter und Berichterstatterinnen

Die Sachausschüsse können für bestimmte Beratungsgegenstände einen Berichterstatter oder eine Berichterstatterin zum Vortrag bei der Diözesanversammlung wählen.

§20 Arbeitsweise der Sachausschüsse

- (1) Zu Sitzungen der Sachausschüsse ist mit einer Frist von 14 Tagen von dem oder der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

- (2) Ein Sachausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Eine Vorlage der Minderheit ist zulässig.

- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung eines Ausschusses bedarf der Zustimmung eines Organs des BDKJ.

- (4) Die Beratungen der Sachausschüsse sind für alle Mitglieder der Diözesanversammlung öffentlich.

- (5) Geschäftsführend und beratend begleitet mindestens ein Mitglied des Diözesanvorstandes die Arbeit des Ausschusses.

§21 Auflösung der Sachausschüsse

- 5 Die Tätigkeit eines Sachausschusses endet, wenn die Diözesanversammlung seine Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.

§22 Wahlkommission

- 10 (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der jeweils nächsten Wahlen bildet die Diözesanversammlung eine Wahlkommission.
Die Wahlkommission schreibt die zu besetzenden Wahlämter drei Monate vor dem festgesetzten Wahltermin intern aus. Bei Bewerbungen trifft die Wahlkommission eine Vorauswahl.
- (2) Die Mitglieder der Wahlkommission werden nach Möglichkeit paritätisch (in der Regel 4 Mitglieder) von der Diözesanversammlung bis zum nächsten ordentlichen Wahltermin gewählt.
- 15 (3) Geschäftsführend und beratend begleitet ein Mitglied des Diözesanvorstandes die Arbeit der Wahlkommission.
- (4) Im übrigen gelten die in dieser Geschäftsordnung getroffenen Festlegungen für die Sachausschüsse.

§23 Diözesankonferenzen der Dekanatsverbände und Mitgliedsverbände

- 20 (1) Die Diözesankonferenzen werden von ihren Präsidien einberufen und geleitet.
(2) Die Einberufung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin.
(3) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend.

§24 Inkrafttreten

- 25 Diese Geschäftsordnung tritt am tt.mm.jjjj in Kraft.